Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

No. 2. (14. Januar 1854)

Oldenburgisches Kirchenblatt.

Stimmen aus der Kirche und über die Kirche

zur

Erweckung und Förderung des driftlichen und firchlichen Lebens.

Dritter Jahrgang.

Ericheint an jedem Connabend, jede Nummer gu 1/2 Bogen. - Branumerations Breis: ber Sahrgang 1 Thir.

1854.

Sonnabend, den 14. Januar.

No. 2.

Die Rirche und bas Rind.

Durch einen Erlaß bes Sannoverschen Consistoriums gu Donabrud von biefem Jahre ift - nach ber Weferzeitung verordnet, bag fammtliche Schulfinder vom 11. Lebensjahre an bie Rirde besuchen follen. Es heißt barin unter Underem: "Auf Forberung ber Gottesfurcht bei ben Schulfindern muß bas Streben ber Bolfsichule vor allen Dingen gerichtet fein. Mit ber gemiffenhafteften Corgfalt hat bie Schule bie gur Erreichung biefes Zwedes von Gott gegebenen Mittel anzuwenben, auch Sorge zu tragen, baß bie Kinber geschickt und willig werben, biese Mittel nach bem Abgange von ber Schule felbst anguwenden. - Gins ber wichtigften biefer Mittel ift ber öffentliche Gottesbienft; barum haben wir auch burch Ausschreiben vom 8. Januar 1852 bie Lehrer unferes Berwaltungebegirfs aufgeforbert, burch ihr Beifpiel babin gu wirfen, bag in ihren Gemeinen bie Rirche fleißig befucht werbe. Doch ift es mit bem Beispiele nicht genug, auch nicht genug, daß bie Rinder über ben Gottesbienft gehörig belehrt werben, fie muffen vielmehr gewöhnt werben, ichon fruh bem Gottesbienft regelmäßig beiguwohnen; und verpflichten wir baber bie Lehrer, barauf zu halten, bag bie Rinder unferer Bolfes und Brivatichulen, mindeftens vom vollenbeten 11. Lebensjahre an, am öffentlichen Gottesbienfte fich betheiligen, auch verpflichten wir fie, bie Rinder im Gottesbienfte möglichft zu überwachen und jum Aufmerfen anguhalten. Dispensationen vom Rirchenbesuche fonnen von bem Lehrer für ben einzelnen Fall ertheilt werben, bei langerer Dispensation bedarf es ber Benehmigung bes Beiftlichen."-Diefe Berordnung wird ohne Zweifel bie entgegenftehenbite Beurtheilung erfahren; von einer Geite wird man fie mit Freude und Lob begrußen, von ber andern Geite aber wirb man fie mit bem icharfften Tabel überschütten, je von bem Standpuncte aus, auf welchem bie Beurtheiler fteben. Wir

unferer Geits muffen gefteben, bag wir biefelbe im Bangen burchaus angemeffen finden, wenn gleich wir bas elfte Les bensjahr als zu fruh gegriffen bezeichnen mochten. Wir gehen babei von ber Anficht aus, bag unfere protestantischen Gottesbienfte in allen ihren Theilen, in Liturgie, Gemeines gefang und Predigt, genug barbieten, mas zur Erwedung ber religiofen Gefühle und zur Belehrung, Weifung und Ergiehung ber Rinder bienen fann. Auch meinen wir, bag im beften Sinne hier bas Sprudwort gur Anwendung fommt : "jung gewohnt, ift alt gethan." Unfere Borfahren führten bie Rinder fruhe zur Rirche, fruher noch, als jene Berordnung verlangt, — in anderen Ländern, namentlich in England, geschieht dies noch jest — und die Rirchen waren gefüllt, ber Sonntag wurde geheiligt. - Wir meinen und halten es anders. Ginem baucht es absonderlich, bie Rinder auf bie harten Banfe ber Rirche ju fegen, ein Underer ichilt es uns barmbergig, die Rinder zu zwingen, baß fie burch eine langere Beit ftille figen und einer Sache beiwohnen follen, bie fie nicht intereffirt, ein Dritter meint, es werbe burch biefen 3mang ein Wiberwillen gegen bie Rirche in bem Kinbe genahrt und daffelbe fonne baburch gewöhnt werben, gebanfenlos und ohne Undacht im fpateren Leben bie Gottesbienfte gn begeben. Auf Die erfteren Ginwurfe haben wir feine Begenrebe, mas aber ben lettern betrifft: fo mochten wir boch fragen, ob benn nicht die Rinder am taglichen Bebete in ber hausanbacht und zu Mittag ober in ber Schule theilnehmen? und ob man fürchtet, baburch fpaterhin gebankenlofe Beter zu erzeugen? Gewiß nicht; vielmehr glaubt man - und mit Recht - hiedurch aus ben Kindern fernerhin betende Chris ften zu machen. Uns scheint, baß man allzu rationalistisch und zu wenig psychologisch in biefer Beziehung verfahren bat. Um ja nicht ben Kindern Seiliges zu geben, für beffen vollen Genuß fie noch nicht geeignet find und um fie fich recht aus fich heraus entwickeln zu laffen, hoffent, es werbe ein fpate-



red Bedürfniß fie ichon gur Rirde treiben, hat man fie mahrend bes Gottesbienftes fich herumtreiben und fpielen laffen; und fiehe! bie Gotteshaufer fint verlaffen und ber Conntag wird geschändet; was bie Schule und ber Confirmandenunterricht in bie Rinder gelegt hat, ift balb von ben Lodungen bes Lebens gerftort; bie Ermahnungen, fleißig gur Rirche gu geben, werben vergeffen unter Arbeiten und Beluftigungen-Die Gewohnheit aber, die fie halten fonnte, ift nicht ba*). -Indeß man wird uns entgegnen: unfere Gottesbienfte fegen erwachsene, confirmirte Chriften voraus; fur Rinder ge= hören Kinbergottesbienfte. Dem fonnen wir nur guftime men, und glauben auch, bag bie alte Rirche mit biefer ihrer Praris burchaus im Rechte ift. Aber wo find biefe Rindergottesbienfte? und wo find bie geiftlichen Krafte, fie gu halten? Denn jene mußten boch auch an ben Sonntagen gehalten werben, einen Wochentag, ber fein Conntag ift, halten wir nicht für geeignet. Go lange wir nun feine Kindergottesbienfte haben, halten wir auch bafur, bag bie Rinber jum Gottesbienfte ber Gemeine geführt und angehalten merben muffen. Doch möchten wir lieber, baß nicht mit bem elften, fonbern mit bem zwölften Jahre Die Pflicht eintrete, bamit Unreifes, mas oft im elften Jahre noch vorhanden ift, vom Gottesbienfte fern gehalten werbe. Huch feten wir voraus, bag bie Rinber von ihren gehrern übermacht werden fonnen und überwacht werben, bamit Alles in Ordnung geichehe, und bie Gemeine erbauet werbe burch ihre Rinder in

"Befenntniftrene."

Unter biefer Ueberschrift brachte Nr. 51 bes Kirchenblatts vom v. 3. einen Auffat, bem wir gerne einige Bemerkungen entgegensehen möchten.

Der Verfasser verwundert sich über das Wort "bekenntnistreu", und sagt, daß ihm über demselben "Sinn und Verstand entschwinde". Das wundert uns nicht, weil der Verfasser dies Wort in einer Bedeutung nimmt, die es nicht hat,
wenn auch haben kann. Soll es ausdrücken, wie der Berfasser meint, daß Zemand auf dem einmal Ausgesprochenen
"treu" b. h. starr beharrt, also im 60. Jahre noch bekennt,
was er im 14. gesernt hat, ohne Prüfung, ohne berührt zu
sein von der hohen Kritis: so mag es ihn verwundern, daß
man darin ein Lob sucht; und wir räumen ein, daß dies

Lob zweifelhaft fein fann. Aber bas Befenntniß, wovon in bem Borte Befenntniftreue Die Rebe ift, ift nicht basjenige, was ber Einzelne fich zurecht erbacht und als seine Meinung einmal ansgesprochen hat, ober was ihm von irgend Jemanbem angelehrt ift, sonbern es ift bas, mas bie Rirche von uralter Zeit ber auf bem Grunde ber Schrift befannt hat als ihr Befenntniß; und wir muffen fagen, bag wir vor Jemanbem, ober vor ben Allen, welche in ber Weije befenntniftren waren, und tief buden, eingebent bes Wortes: "Berr! ich glaube, hilf meinem Unglauben." Jenes Befenntniß offenbarte fich zuerft in Chrifto, bem Stifter und ewigen herrn feiner Rirche, ba er redete: "alfo hat Gott Die Welt geliebt, baß er seinen eingebornen Cohn gab", bann indem er fprach: "wer mich fieht, ber fieht ben Bater", endlich indem er verhieß: "über ein Rleines will ich auf euch fenben bie Gabe bes heiligen Beiftes, ber vom Bater ausgeht und ber euch in alle Wahrheit leiten wird." Un biefem Befenntniß und Glaubensinhalt mit bem, mas bamit zusammenhängt und Bufammenfteht, ber Berfohnung, ber Gnabe, ber Gunbenvergebung, ber Bufe, ber Berufung zum ewigen feligen Leben, haben bie Apostel immerdar gehalten, wie ihre Schriften es genugsam bezeugen. Ihnen nach hat bie Rirche befannt im 1. g. apostolischen Glaubensbefenntniß, und in ihren fpateren Befenntniffen, immer baffelbe und bas Gine befennend, wenn fie auch nach ben Zeitbedürfniffen ihren Glauben manchmal fefter und umichangter gegen Irrlehren und Irrthumer ausfprach. Wie fie hat Luther befannt, es verfündend in allen Befenntnißschriften ber protestantischen Rirche, es befiegelnb auf seinem Tobbette. Das ift bas Bekenntniß driftlicher Rirche, b. h. aller driftlichen Rirchen und Confessionen auf ber gangen Erbe, und um feinetwillen haben ihre Belben, ein Stephanus, Betrus und Paulus, und Luther, und bie heiligen Martyrer alle freudig ben Tob genommen und find barin ber Rirche eine Rraft und ein Segen geworben. 3mar hat bie "bobe Kritif" ihr fcharfes Meffer an alle Befennt= niffe gelegt und hat fich fuhn vermeffen, biefelben mit einem Schnitte abzuthun; ja co hat eine Beit gegeben, und fie ift noch jest ba, wo Biele ihr es auf ihr Wort glauben, baß ber menschliche Geift eine Größe und Sohe erreicht habe, wo er an fein Wegebenes fich fur gebunden erachten burfe, fonbern alles Glauben und jeben Wegenstand bes Glaubens aus fich felbit schöpfen und in fich nehmen muffe. Aber was hat ce geholfen all bas Reben und all bas Brunfen? an bem Worte Gottes und an bem Edftein, ber gelegt ift, ift es ger= fcheitert. Und bie, welche nicht ben hochtrabenben Reben folgten und bem Bedürfniß in ihnen und bem Borte Gottes über ihnen mehr trauten, als folch lofem Gerebe, welche nicht bewußtlos, fondern bewußtvoll annehmen das alte Beugniß, bas gegeben ift vom Anfange, und welche fich nicht scheuen, es offen auszusprechen vor ber Bemeine und vor Bebermann, ber Grund fordert ber Soffnung, welche in ihnen ift, unbefummert um bie "bobe Kritif" und um bas Lächeln, viel-

^{*)} Mir muffen uns hiebei gegen die Ansicht verwahren, als wollten wir bas Kirchengehen zu einer Cache ber Gewohnheit machen. Wir les ben nur die Gewohnheit, weil turch sie das innere Bedursnis erweckt werten fann, und in den meisten Fällen erweckt wirt, oder boch in ihr ein Anhaltspunct liegt, woraus Gutes und heilames sich entwickeln fann; geben aber zu, daß in einzelnen Fällen auch bas Gegentheil eintreten fann und eingetreten ift.

leicht ben Sohn ber Welt, - fie fint bie Befenntniftreuen. Wir meinen, fie verbienen es, bag man fie lobe, obwohl ih= nen wenig am Menschenlobe gelegen fein mag und gelegen fein fann; benn fie find bie Bauenben in ber Rirche; neben ben Bielen, Die burch bas Befenntniß ihres Unglaubens, ober burch ihre unverantwortliche Gleichgültigkeit gegen alles Rirch= wesen, ober durch ihre offen bargelegten Gunden in ber Rirche gerftorend wirfen, find fie bie Bauenden auf bem Grunde, ber gelegt ift. Ober was ift bie Rirche ohne Befenntniß? Diefes ift ihre Grundlage, worauf fie fefte fteht, ihr Banner, um welches fie fammelt ihre Angehörigen, ihre Befte, worans fie fampft, ihr Gegen, womit fie fegnet, wer zu ihr gehören will. Ohne ihr Befenntniß ift fie feine Rirche Chrifti; Da= ber: je mehr ber Befenntniftreuen, besto mehr ift driftliches Wefen und heilige Rraft in ihr.

Der badifche Rirchenftreit

nimmt seit langerer Zeit die Aufmerksamkeit aller Zeitungen in Anspruch. Es ist um beswillen unnöthig und liegt auch außerhalb der Aufgabe des Kirchenblatts, den Streit mit allen feinen Erscheinungen und Episoben zu verfolgen. Zwei benfelben betreffende Aletenstücke möchten indes interefiant und eigenthumlich genug fein, um fie auch hier einzuregiftriren, ber Hirtenbrief und bas Ercommunicationsbefret bes Erzbiichofd von Freiburg. Wir laffen benfelben einen kleinen Arti-tel aus ber Allg. Zeitung vorangehen. Freiburg im November. Go eben erfährt man, baß bem

greiburg im November. So even erjahrt man, das bem Pater Nottenslur von einem untergeordneten Polizeibeamten eröffnet worden, daß er mit den hier besindlichen Jesuiten die Stadt und das Land binnen zehn Tagen zu verlassen babe. Auf die Bemerkung des Paters, daß sie sich keiner Schuld bewußt seien, soll der Beamte geantwortet haben: er wisse nicht, daß irgend etwas gegen sie vorliege. Die Polizei hat schon vor einigen Tagen allen, selbst den keinsten Druckreien verboten, irgend etwas zu drucken, was vom Erzbischof ausgest Erzbijchof ausgeht.

Das Berwürfniß zwischen ber weltlichen und ber geiftlichen Gewalt nimmt mit jeber Stunde einen ernfthafferen Character an. 3m hiefigen Munfter und in der Pfarrfirche gu Ct. Martin wurde heute ber Birtenbrief bes Ergbifchofs zu St. Martin wurde heute der Hirtenbrief des Erzbischofs verleien, welcher bis jest wohl das wichtigste, vielleicht das solgenreichste Document in dem Kirchenstreite ist. Die beidem Geistlichen, Kübel und Escher, welche das erzbischöstliche Schreiben verlesen, sind sogleich seitgenommen und, ungeachtet des Sonntags, zu Juß durch die Straßen der Stadt in das öffentliche Gefängniß abgeführt worden.

Alle ruhig Denkenden in Baden sind mit den energischen Maßnahmen der Regierung gegen die klericale Partei einverstanden; die Ultramontanen aber machen saure Gesichter, auf jolche Energie waren sie nicht gesaßt.

Birtenbrief des Ergbifchofs von freiburg.

Auszug aus bemfelben.

Immitten ber Sturme, welche bas Schiff unfrer beiligen Rirche, beren Steuer unter Guch Und anvertraut ift, mit ih= rer Gewalt umbrangen, burfte Und ju Muthe fein, wie ben Jüngern, welche im Sturme auf bem Gee ben herrn aus

bem Schlase weckten mit ben Worten: "Herr! rette und; wir geben unter"; benn unfre Hande, die eines ein und achtzig jährigen Greises broben mube zu werben in bem langen sampfe für die Nechte Gottes und die Freiheit sein langen Kampfe für die Nechte Gottes und die Freiheit seiner Kirche; aber der Herr hat zu seiner Zeit gesprochen und Er spricht es auch zu uns: "Ermanne dich und sei start, daß du dich nicht vor ihrem Angesicht fürchtest, weil ich mit dir din."

Unsere Vitten um Gewährung des Nechtes souch die beiben Denkschried des Erhörendes der oberrheinischen Kirchenprovinz) sind nicht erhört worden an jener Stelle, welche die Schüperin alles Nechtes sein soll; ein weiterer Nechtsqua

bie Schügerin alles Rechtes fein foll; ein weiterer Rechtszug öffnet sich uns nicht nach bem öffentlichen Nechte Deutschlands. Darum appelliren Wir an ben Apostolischen Stuhl, ben Schüger aller Bedrängten, an ten Glauben und bas Gewiffen ber gangen Christenheit und, geliebteste Bisthumsangehörige, an Guer Gebet. Bernehmt ben gegenwärtigen Stand der Sache!

Neben bem Segen ber Erlöfung und ber Beiligung ber Menichheit ift die größte Erwerbung bes Chriftenthums bie Unterscheidung zwischen ber geiftlichen und ber weltlichen Ge-3mei große Ordnungen leiteten Die Gesellschaft, Die Birche und der Staat; jede von beiden ist innerhalb ihres Geheites selbsfändig und unabhängig. Aber nachdem im Anfange dieses Jahrhunderts, zur Zeit des Mheinbundes, die Kirche durch den Untergang des Reichs in Deutschland ihren allgemeinen rechtlichen Schuld verloren hatte, ist die Ordnung ber firchlichen Berhaltniffe gang in bas Ermeffen ber einzelnen Regierungen gefallen. So erschien in Baben bas britte Organisationsebiet in 1803, die Religion betreffend, und das Edict in 1807 über die firchliche Staatsverfassung, welche beiden Edicte gleichmäßig über die fatholische Kirche und beiden Edicte gleichmaßig noch bie langenischen Im Jahr 1809 über die protestantische Consession verfügten. Im Jahr 1809 schied die allgemeine Landevorganisation die Verwaltung der Gtaatsbehörde zu, daß dem Bischen Bische Bischen Rirche fo vorherrichend ber Staatsbehorbe zu, bag bem Bi-fchofe nur noch ein gang fleiner Reft ber Rirchengewalt übrig blieb. In Folge eingereichter Beschwerben ließ eine Reihe bette In Bende Engertagter im Jahre 1818 bie Grundlagen zu einem Concordat entwerfen, die eben so sehr dem Glauben und der Berfassung der katholischen Kirche entgegen waren, daß der Papst durch zwei Bullen diesenigen Nechte zu sichern fuchte, welche ber Kirche gufteben, und welche jest bas Episcepat fordert, nämlich: es foll ber Erzbischof in seiner Diocese und Kirchenproving, wie auch die Bischofe, jeder in der eige-nen Diocefe, mit vollem Rechte die bischöfliche Jurisdiction ausüben, welche ihnen nach den Kirchenjahungen und der gegenwärtigen Disciplin zusteht. Trosdem erließen die Kegierungen die Verordnung vom 30. Januar 1830, welche die bischied Gewalt und die Verfassung der katholischen Kirche die auf einen ganz unzulänglichen Neit vernichtete. Erft als die dem größeren Staaten Deutschlands der Einste in den größeren Staaten Deutschlands der Einste in den größeren Staaten Deutschlands der Einste in den größeren Staaten Deutschlands der Einste in deutschlands in ben größeren Staaten Deutschlands ber Rirche in neuefter Beit bie lange vorenthaltene Gerechtigfeit gewährt worben war, begehrten auch wir biefes Recht für unjere Kirche. Wir legten unjere Dentschrift am 5. Febr. 1851 ben höchsten Regierungen (ber oberrheinischen Rirchenproving) vor, welche gur Erledigung berselben bie befannten Berordnungen vom Marg Erledigung berzeiben die bekannten Vererdnungen vom Marz 1853 erließen, wodurch in allen wesentlichen Puncten die Unträge der Bischöse abgelehnt und die alten Verhältnisse aufrecht erhalten wurden. Darnach erübrigte Uns, dem von Gott bestellten Wächter der Verfassung der Kirche, nichts Anderes, als der die Ausübung der Rechte der Kirche thatsächlich bemmenden Regierung gegenüber Unsere Psticht zu erfüllen, die gesorderten Rechte der Kirche zu üben und für dieselben

zu leiben. Daß wir ungefäumt jest unfere Pflicht ausüben mußten, dazu verpflichtet uns der Ruchblick auf das überfüllte Maß der Unbilden und Schädigungen, welche die Kirche seit einem halben Jahrhundert durch die unbesehrbare Bureaufratie erlitten hat. Thatsache ift es, daß unter ber Regierung vier gerechter Fürsten, ber verewigten Großbergoge Carl Friedrich, Carl, Ludwig und Leopold, welche alle ber fatholischen Rirche Sarl, Ludwig und Leopold, welche alle der katholischen Kirche wohl geneigt waren, bennoch die Staatskirchenwerwaltung eine solche Masse von Ungerechtigkeiten und Schädigungen gegen die Kirche Gottes verschuldet hat, wie feine Zeit der Kirchengeschichte ein zweites Beispiel zeigt. Sie hat sich am Lehramte der Kirche vergriffen und der Kirche Keindseliges lehren lassen. Sie hat sich sich sieh in Sachen des Gottesdienbeis gemischt und heilige Sacramente und Sacramentalien durch ihre Gesetzgebung verlegt. Sie hat das Regiment der Kirche an sich gerissen und dasselbe den Haben weltlicher Beamter überantwortet. Sie hat der heiligion die Gestung im öffentlichen Leben des Vorenthalten. Sie hat ben Einsluß des Ehristenthums auf den öffentlichen Uns hat ben Einfluß bes Christenthums auf ben öffentlichen Un-terricht gehemmt, von der Universität Freiburg an, der sie ihren ftirtungsmäßigen Charafter zu nehmen verjuchte, bis zu ben Pfarrichulen, welche fie vielfach um ben Segen driftlider Erziehung und Gläubigfeit hat bringen laffen. fen Wegen ift bas von ben Batern überlieferte sittliche Erbe, ber alte Glaube und bie alte Treue verschleubert worden. Leibenschaften und Verwahrlosung sind bei bem Bolfe eingegeroenschaften und Verwahrlofting ind bei bem Volke eingezogen und bringen zu ber stets anwachsenden Zerrüttung und Berarmung Verderbriss und ewigen Untergang der Seelen. Gegenüber diesen alleitigen Drangsalen, konnen wir Angesichts des kommenden Gerichts nur dem Beispiele Unseres Erlösers solgen, der, als der gute Hirt, sich für die Seinigen hingegeben hat. Auch Wir wollen als treuer Hirt für die Uns anvertraute Heertde streiten und leiden zur Euhne für die wiesen Sinden welche unter hiesen Abeise der Michigan bie vielen Gunben, welche unter biefem Theile ber Glaubigen bie Strafen Gottes hervorgerufen.

Indem der hirtenbrief dann noch der Excommunicationen und ber legten Magnahme der Regierung gedenft, wodurch dem Erzbischofe untersagt wird, ohne die Genehmigung des Stadtbircetors Burger irgend einen Erlaß ausgehen zu laffen, und endlich Gebete für bas Wohl ber Rirche anordnet, fchließt

und endlich Gebete für das Wohl der Kirche anordnet, schließt er mit Folgendem:

Wir, geliebte Priester und Gläubige, sind jest gegeben zum Schaupiel den Engeln und den Menschen. Seien wir Alfe in dieser schweren Zeit unserer Mutter, der heiligen Kirche würdig. Seien wir Gott ergeben, opserwillig, gehorfam nach dem Borbilde dessenigen, der gehorsam war bis zum Tode am Kreuz. Und selbst aber möge der allmächtige Gott die Kraft verleihen, daß wir Euch zum ermunternden Beispiel werden, treu dem Ause: "für die Gerechtigkeit ringe mit aller Kraft deiner Seele und die Jum Tode streite für die Gerechtigkeit. Und Gott wird für die derechtigkeit. bie Gerechtigfeit. Und Gott wird fur bich beine Feinde bewältigen."

Ercommunications - Decret des Erzbifchofs von Freiburg gegen den Oberkirchenrath in Baden.

Wir hermann von Bicari, burch Gottes Erbarmung und bes apostolischen Stuhles Gnabe Erzbischof von Freiburg und Metropolit ber oberrheinischen Rirchenproving, ber

Theologie und beiber Rechte Doctor, Großfreng bes Bahringer Löwenorbens, bes Königlich würtembergischen Friedrichsorbens, Inhaber bes Fürstlich-Hochenzollerischen Gbrenfreuzes erster Klasse, Er. Päpstlichen Heiligkeit Hausprälat, Solio Pontisi-cio assistens und Comes Romanus 1c.

entbieten allen Pricitern und Gläubigen unfered Erg-bisthums Gruß und Segen in bem Herrn.

3m Ramen bes Baters, bes Cohnes und bes heiligen Beiftes! Umen.

Auf ben Grund, bag in unserem Erzbisthum burch bie weltliche Bewalt Berordnungen erlaffen worden find, welche ben Geboten Gottes widerstreiten, Die Freiheit ber fatholischen Kirche, ihre Rechte und ihre Berfasjung verlegen und unter biesen hauptsächlich die Verordnungen: "Das landesherrliche Schups und Aufsichtsrecht über die fatholische Kirche betreffend" vom 30. Jan. 1830 und 1. März i. 3.;
Auf den ferneren Grund, daß der heilige apostolische

Stuhl und bas Episcopat biefe Berordnungen ale unrecht=

mäßig und kirdenseindlich verworfen; 2 uf den weiteren Grund, daß seder katholische Christ den Aussprüchen der sehrenden Kirche zu gehorsamen verwslich-tet und der Ungehorsam in diesem Betreff und die Betheiligung an ber Unwendung folder firchenfeindlichen Berordnungen ein mit bem großen Banne bedrohtes Rirchenverbre-

Endlich auf den Grund, daß sich die untenbenannten Katholifen durch ihr öffentliches Verhalten diese Kirchenversbrechens schuldig gemacht, namentlich sich in die Ausübung der bischöflichen Gewalt eingedrängt, die Freiheiten der Kirche verletzt, berselben ihr Eigenthum vorenthalten haben und auf verlett, berselben ihr Eigenthum vorenthalten haben und auf Unsere viermal zu verschiedenen Zeiten an sie ergangenen Bestehrungen und Ermahnungen nicht in sich gegangen sind und der Kirche genuggethan haben, so scheiden Wir den den wischen Satungen und dem Beispiele der heiligen Väter solgend, nachstehende Berletzer der Kirche Gottes und zwar: Leonhard August Prestinari, Augustin Kinderger, Anton Küswieder, Philipp Forch, Karl Schmitt, Wilhelm Karl Müller, Leonhard Laubis, Johann Baptist Meier—stämmtlich Pfarrgenossen in Karlsruhe, beide letzere Geistliche, die Wir zudem mit der suspensio ab ordine belegen: durch die Autorität Gottes und das Gericht des heiligen Geistes von dem Schooß der heiligen Mutterfirche und von der Ges von bem Schoof ber heiligen Mutterfirche und von ber Genoffenschaft ber gangen Chriftenheit in fo lange aus, bis fie

in fich gehen und ber Kirche Gottes genugthun. Wir verpflichten Unfern Klerus in feinem Gewiffen und bei bem fanonischen Gehorfam biefe Unfere Berfügung nach Rraften zu promulgiren und bafur zu forgen, baß biefes überall

geschehe.

Co geschehen, Freiburg ben 14. Nov. 1853.

(geg.) † herrmann, Ergbifchof von Freiburg.

Rirdennadricht.

Predigten am 13. Januar: 81/2 Uhr: Baftor Groning; 10 Uhr: Sofpred. Geift; Bibelftunde 21/2 Uhr: Slifepr. Gramberg.

Die Bfarramtegeichafte übernimmt vom 15-21. Januar: Slfepret. Gramberg. - Die Rirchenbucher führt Baft. Greverus.

Berantwortlicher Redacteur: A. Roth. - Berlag und Drud von Gerhard Stalling in Oldenburg.